



Herisau, 14. April 2025

**Eigentümerstrategie des Kantons und der Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden
für die AR Informatik AG**

1. Einleitung

- 1.1 Unter dem Namen "AR Informatik AG" (nachfolgend ARI) besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau. Alleinige Eigentümer des Unternehmens sind der Kanton und die Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden.
- 1.2 Die Eigentümerstrategie
 - ist ein Führungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates und der Gemeinderäte gegenüber der ARI und richtet sich an dessen Verwaltungsrat,
 - legt die strategischen Ziele des Regierungsrates und der Gemeinderäte für die ARI fest,
 - definiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und weiterer Vorgaben (wie der eGovernment- und Informatik-Strategie) die Leitplanken für die Unternehmensstrategie des Verwaltungsrats,
 - ist öffentlich.
- 1.3 Massgeblich sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben:
 - [Gesetz über eGovernment und Informatik \(eGovG; bGS 142.3\)](#),
 - [eGovernment- und Informatik-Strategie](#).
- 1.4 In der Eigentümerstrategie legen der Regierungsrat und die Gemeinderäte in ihrer Rolle als Eigentümer der ARI Zielvorgaben fest. Die Bestimmungen der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben werden grundsätzlich in der vorliegenden Eigentümerstrategie nicht wiederholt.

2. Strategische Ziele

- 2.1 Die ARI erbringt als gemeinsames Kompetenzzentrum von Kanton und Gemeinden stabile, kundenfreundliche und zeitgemässe Dienstleistungen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Sie bemüht sich um anwenderfreundliche Lösungen.
- 2.2 Die Dienstleistungen werden zu einem wettbewerbsfähigen Preis-Leistungs-Verhältnis erbracht. Die Verrechnung der Kosten erfolgt in der Weise, dass die ARI über mehrere Jahre hinweg ausgeglichene Abschlussergebnisse der Jahresrechnung vorweist.
- 2.3 Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen wird eine grösstmögliche Standardisierung angestrebt. Es werden bevorzugt bewährte Standardapplikationen eingesetzt.
- 2.4 Die ARI sorgt für eine angemessene Datenverfügbarkeit gemäss den Bedürfnissen ihrer Kunden. Sie unterstützt Kanton und Gemeinden bei der Gewährleistung eines hohen Niveaus von Datenschutz und Datensicherheit.
- 2.5 Die ARI achtet beim Bezug von Dienstleistungen im Rahmen des Beschaffungsrechts auf Regionalität.
- 2.6 Die ARI kann Kanton und Gemeinden bei der digitalen Transformation und Digitalisierung der Verwaltungen unterstützen. Federführend sind Kanton und Gemeinden.

- 2.7 Im Bereich des Informatik-Grundbedarfs erbringt die ARI Beratungsdienstleistungen und stellt ein bedarfsgerechtes Schulungsangebot, insbesondere für weit verbreitete Standardanwendungen, zur Verfügung. Für Fachanwendungen kann die ARI im Auftrag von Kanton und Gemeinden ebenfalls ein Dienstleistungs- und Beratungsangebot anbieten.
- 2.8 Der Kanton, die Gemeinden und die ARI arbeiten eng zusammen. Auch in der Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und weiteren Organisationen bzw. Partnern werden Synergien und Optimierungspotentiale genutzt.
- 2.9 Die Geschäftstätigkeit der ARI bleibt auf den Kanton und die Gemeinden gemäss eGovG beschränkt.
- 2.10 Die ARI stellt Ausbildungsplätze bereit und engagiert sich aktiv in der Berufsbildung.

3. Vorgaben zur Führung und Steuerung des Unternehmens

3.1 Oberaufsicht

- 3.1.1 Die Oberaufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des eGovG und der Gesetzgebung über den Kantonsrat. Sie erfolgt ausschliesslich durch den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden und knüpft an die Handlungen des Regierungsrates an.
- 3.1.2 Für Anfragen der parlamentarischen Oberaufsichtskommission (Geschäftsprüfungskommission) oder von weiteren Kommissionen des Kantonsrates betreffend die ARI (z.B. Fragen zur Jahresrechnung oder dem Betrieb der ARI) ist der Regierungsrat zuständig. Falls solche Anfragen bei der ARI eingehen, werden diese an den Regierungsrat weitergeleitet.
- 3.1.3 Anfragen von Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden betreffend die ARI werden an die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates weitergeleitet.

3.2 Mitglieder des Kantons und der Gemeinden im Verwaltungsrat

- 3.2.1 Die Delegation von Vertretungen von Kanton und Gemeinden in den VR der ARI erfolgt grundsätzlich ohne Instruktion. Bei Interessenskonflikten haben die Mitglieder des Kantons und der Gemeinden im Verwaltungsrat die Interessen der Eigentümer zu vertreten. Zeichnen sich Interessenskonflikte ab, sind sie verpflichtet, sich mit der Vertretung des Kantons und der Gemeinden, welche für die Eigentümergespräche delegiert worden ist, abzusprechen.

3.3 Eigentümergespräche

- 3.3.1 Zwischen dem Kanton, den Gemeinden und der ARI finden jährlich ein bis zwei Eigentümergespräche statt, die primär dem Informations- und Interessenaustausch sowie dem gegenseitigen Verständnis dienen. An den Eigentümergesprächen erfolgt ein Austausch über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

- 3.3.2 Zeitlich werden die Eigentümergegespräche auf die Terminplanung für die Generalversammlung (Geschäftsbericht und Jahresrechnung) bzw. den Prozess zur Finanzplanung der ARI abgestimmt.
- 3.3.3 An den Eigentümergegesprächen nehmen je drei Vertretungen von Kanton, Gemeinden und der ARI teil. Die Vertretungen gestalten sich i.d.R. wie folgt:
- Die Vertretung des Kantons besteht aus zwei Mitgliedern des Regierungsrates und einer Vertretung der kantonalen Verwaltung.
 - Die Vertretung der Gemeinden besteht aus zwei Gemeindepräsidenten und einem/einer Gemeindevorsteher/in.
 - Die Vertretung der ARI besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates und der/dem CEO.
 - Für die Eigentümergegespräche können weitere Fachpersonen von Kanton, Gemeinden und der ARI beigezogen werden.
- 3.3.4 Bei der Wahl der Vertretungen von Kanton und Gemeinden für die Eigentümergegespräche ist darauf zu achten, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt (z.B. keine Doppel-Rolle als Mitglied des Verwaltungsrates der ARI und Vertretung in den Eigentümergegesprächen).
- 3.3.5 Der Vorsitz der Eigentümergegespräche wechselt alternierend zwischen Kanton und Gemeinden im Rhythmus von zwei Jahren. Die Vertretungen von Kanton und Gemeinden konstituieren sich selbständig.
- 3.3.6 Die Vorbereitung der Eigentümergegespräche, namentlich die Einladung und Traktandumfrage, erfolgt durch das Departement Finanzen. Einerseits sollen Standard-Traktanden behandelt werden. Andererseits sollen aber auch zusätzliche Traktanden mit genügend Vorlauf von allen Beteiligten eingebracht werden können.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine vorgängige Überprüfung ist auf Antrag der Vertretungen des Kantons, der Gemeinden oder der ARI, welche für die Eigentümergegespräche delegiert worden sind, möglich.
- 4.2 Der Regierungsrat legt die Inkraftsetzung der vorliegenden Eigentümerstrategie nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens fest.